

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 2 (1836)
Heft: 1-2

Artikel: Organisationsplan der Primarschule in Glarus
Autor: Marti, Burkhard / Heer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organisationsplan
der
Primarschule in Glarus,^{*)}
entworfen von
Durkhard Marti,
Lehrer der vierten Elementarklasse,
herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet
von
J. Heer, Pfarrer in Matt.

A. Allgemeine Grundsätze u. Bestimmungen.

§. 1. Die Primarschule befasst sich, wie schon ihr Name sagt, mit den Elementen, d. h. mit den Anfängen der allgemeinsten und nöthigsten Zweige des menschlichen Wissens und Könnens, ohne deren Aneignung eine weitere Ausbildung unmöglich ist: die Primarschule ist grundlegende Anstalt.

§. 2. Die Bestimmung der Primarschule ist eine doppelte. Sie soll:

a) denjenigen Kindern, welche aus derselben später

^{*)} Bis zum Jahr 1811 hatte der Flecken Glarus eine einzige öffentliche Schule mit einem Lehrer. Die Wohlhabenden mussten durch Hauslehrer und Privatinstitute für die Bildung ihrer Kinder sorgen. Im Jahre 1811 wurde eine zweite Elementarklasse, im 1818 eine dritte errichtet. Mit dem zunehmenden Wohlstande und der wachsenden Bildung wurde auch das Bedürfnis einer gänzlichen Umgestaltung des gesamten Unterrichtswoesens immer lebhafter empfunden. Im Jahre 1833 kam endlich der Beschluss zu Stande, alle Anstalten in Glarus in ein organisch zusammenhängendes Ganzes zusammen zu ordnen, eine Primarschule mit vier, und eine Sekundarschule mit vier Lehrern zu errichten und dafür ein neues hinlänglich geräumiges Schulhaus zu erbauen. Zur Begründung dieser Anstalt wurde innerhalb weniger Tage eine Summe von 34000 fl. zusammengesteuert. Das neue Schulgebäude, eines der geschmackvollsten und besteingerichteten in der Schweiz, wurde den 14. Jun. 1835 eingeweiht. Vorläufig theilen wir hier dem pädagogischen Publikum den Organisationsplan der Primarschule mit. Später soll auch der Plan der Sekundarschule von Herrn Spielberg, Direktor der Gesamtanstalt, folgen.

in die Sekundarschule überreten werden, eine gründliche und umfassende Vorbereitung für dieselbe gewähren;

b) denjenigen Kindern, welchen die Sekundarschule wegen des früheren Austrittes und der größern Kosten verschlossen bleiben wird, die jedem Menschen und Christen nöthige Kraftentwicklung und Bildung zur Religion und Sittlichkeit, so wie die unentbehrlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten für das Leben in möglichster Vollendung darbieten. *)

§. 3. Die Fächer, worin Unterricht ertheilt werden soll, sind: Anschauungsunterricht (als einleitendes Unterrichtsfach), Religion, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, deutsche Sprachlehre, Rechnen, Raumlehre, Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie) und Gesang.

§. 4. In allen diesen Zweigen soll der Unterricht gründlich, vielseitig die Geistes- und Gemüthskraft anregend und bildend, den praktischen Zweck alles Lernens, Bildung für Beruf und Leben, weise berücksichtigend, stufenweise und lückenlos fortschreitend, die Lernlust und Thätigkeit der Kinder belebend und so beschaffen sein, daß alle Kinder während des Unterrichtes ununterbrochen und zweckmäßig beschäftigt sind.

§. 5. Alle in §. 3 genannten Fächer sind entweder a) solche, die in der Primarschule gewissermaßen ihre Vollendung erhalten sollen, weil sie einerseits für das Leben auch des ärmsten Kindes unumgänglich nöthig sind, anderseits weil sie in der Sekundarschule nicht mehr als besondere Fächer behandelt werden können, sondern dort mit den übrigen Unterrichtsfächern zusammenfließen. Diese sind die Lesefähigkeit, das Schönschreiben und die Orthographie, welche besonders in den ersten drei Klassen der Primarschule fleißig betrieben werden sollen. — Oder es sind b) solche Unterrichtsfächer, die zwar in beide Schulen gehören, in denen aber gleichwohl die Primarschule einen vollständigen elementarischen Kurs durchzuführen und zu vollenden hat, an welchem die ärmern Kindern etwas Ganzes besitzen, und an den die Sekundarschule für

*) Ueber die Schwierigkeit, diese beiden Zwecke gehörig zu vereinigen, sehe man die Anmerkung zu §. 5.

ihre Schüler einen zweiten, ausführlichen Kurs anreihen könne. Hierher gehören alle andern Fächer, mit Ausnahme des Rechnens, bei welchem nur ein fortgehender Kurs möglich ist. *)

*) In §. 3 und 5 stellt dieser Plan eine Forderung auf, die schließlich nicht erreichbar ist, und sehr leicht ein bedenkliches Schwanken im Unterrichtsgange der 4ten, vermittelnden Klasse veranlassen kann. Dieser Forderung zufolge sollte die oberste Klasse a) die Bildung der Kinder, welche nicht in die Sekundarschule überreten, abschließen, b) zugleich für die Sekundarschule vorbereiten. Diese beiden Dinge sind aber unvereinbar, nicht bloß im Rechnungsunterrichte, was der Plan selbst zugesteht, sondern noch weit mehr in den übrigen Fächern, namentlich in Geometrie, Sprachunterricht, Aufsatzlehre, Vaterlandskunde und in den übrigen sogenannten Realien. Für die erstgenannten Kinder, deren Bildung schon in der Primarschule abgeschlossen werden sollte, müßte sich die oberste Klasse der selben als eine eigentliche Realschule gestalten, welche nach Vollendung der Elementarbildung diesen Kindern die Realien in einer dem Zwecke angemessenen Form beizubringen hätte, und dieser Unterricht wäre von dem für die Sekundarschule vorbereitenden in mehreren wesentlichen Punkten sehr verschieden. Hätte also der Lehrer der vierten Klasse wirklich Kinder, bei denen diese verschiedene Richtung verfolgt werden sollte, so würde daraus eine bedenkliche Verwirrung entstehen. Indessen ist ein Abschließen der Bildung in der Primarschule in Glarus gar nicht möglich, da die ärmern Kinder, bei denen dies geschehen sollte, schon im 10ten und 11ten Lebensjahre austreten. Wie kann auch auf dieser Altersstufe von einer vollständig durchgeföhrten vollendeten Bildung, von einem in sich abgeschlossenen Ganzen von Kenntnissen die Rede sein? Was ist also hier zu thun? 1) Man lasse in Gottes Namen für die Primarschule den doch in keinem Falle erreichbaren Zweck des Abschließens der Bildung (der auch wirklich etwas Anderes voraussetzt, als im §. 5 angedeutet wird,) fahren und verfolge vorzugsweise den ersten. Dadurch verlieren jene Kinder, die doch noch Alters- und Bildungshalben auf der Elementarstufe stehen, nichts — auch sie gewinnen, insofern, was zu hoffen ist, auf andern Wege für ihre Fortbildung gesorgt wird. Denn:

Beabsichtigt man in Glarus wirklich, die Massen der Bevölkerung zu einer höhern Bildungsstufe zu erheben, so denke man ja nicht darauf, die Bildung dieser Volksschäffen schon im 10ten und 11ten Lebensjahre, vermittelst eines in jedem Falle unvollständig bleibenden Unterrichts, abzuschließen; man be-

§. 6. Der Anschauungsunterricht soll als erstes, allen späteren Unterricht begründendes Fach, die erwachende Verstandeskraft der Kleinen im Aufmerken und Beobachten üben, den Kreis ihrer Anschauungen und Vorstellungen allmählig immer mehr erweitern, aus den ver einzelten Anschauungen und Vorstellungen allmählig Begriffe entwickeln, und dadurch zugleich nicht nur ihren Sprachvorrath mit Wörtern bereichern, sondern sie auch zu einem logisch und sprachlich richtigen Gedankenausdruck anleiten. Für diesen Zweck wird der Lehrer den Kindern allerlei Gegenstände aus dem Gebiete der Natur und der Kunst vorführen, sie auf die gewöhnlichen Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben aufmerksam machen, sie diese Gegenstände und ihre Theile benennen, ihre Merkmale, ihren Gebrauch und Zweck angeben lassen.

§. 7. Der Zweck des Religionsunterrichtes, als Vorbereitung zur späteren eigentlichen Religionslehre ist: Weckung und Belebung des dem kindlichen Herzen inwohnenden religiösen Gefühles und Sinnes. Soll unsere Elementarschule diesen ersten und höchsten Endzweck erreichen, so muß allererstens wahre

gnüge sich auch nicht damit, durch den höchst dürftigen Unterricht der sogenannten Sonntags- und Abendschulen die Kinder vor dem Vergessen des Erlernten zu bewahren. Man verwandle vielmehr diese Stepetirschulen (wie im neuen Schulgesetze des Kantons Aargau) in eigentliche Fortbildungsschulen für die reifere Jugend von 12 bis 16 Jahren; man trachte dafür wenigstens 10 bis 12 Stunden wöchentlich auszumitteln, und weise dieser Abtheilung, als der eigentlichen Realklasse der Volksschule, die Mittheilung der Realien in der Form und dem Maße, wie oben angedeutet, zu. Man erschrecke ja nicht über diesen Vorschlag, erkläre ihn ja nicht für unausführbar. Wer zählte noch vor 25 Jahren die Begründung einer Schulanstalt, wie sie jetzt zu Stande gekommen, nicht unter die frommen, aber unausführbaren Wünsche !! Und doch steht sie jetzt da, als ein überzeugender Beweis, was guter Willen und vereinte Kraft vermag. Und so bin ich gewiß überzeugt, es vergehen nicht 25 Jahre, so wird auch die oben angedeutete höchst wichtige Verbesserung unseres Volksschulwesens durch den guten Willen und das vereinte Zusammenwirken aller Stände zur Ausführung kommen.

Religiosität das Herz des Lehrers erfüllen, und Frömmigkeit und weise ernste Liebe aus allem seinem Thun hervorleuchten. Nur dann, wenn die Kinder an ihm ein lebendiges Muster der Tugend erblicken, wird auch sein Unterricht Früchte für das ewige Leben bringen. — Der Unterricht selbst gehe immer entweder von der Erzählung aus, oder schließe sich an die Erklärung von Bibelsprüchen und Lieder-versen, oder auch an die Betrachtung der Werke Gottes in der Natur an. Bei den größern Kinder soll die biblische Geschichte, als Grundlage des Christenthums und als Vorbereitung auf den späteren eigentlichen Religionsunterricht, benutzt werden. Vorzügliche Rücksicht verdient und erhält das Leben Jesu, weil in ihm das reinste und vollendetste Muster der Tugend und Seelengröße sich uns darstellt, welches die kindliche Seele schon frühe mit Verehrung und Liebe in sich aufzunehmen soll.

§. 8. Das Recitiren soll nicht bloß das Gedächtniß üben und das Kind an einen anständigen und würdigen Vortrag gewöhnen, — es soll auch ganz vorzüglich die im Religionsunterricht empfangenen Lehren und Eindrücke verdeutlichen, verstärken und unauslöschlich machen. Den Stoff zu den Gedächtnißübungen bilden Liederverse, welche mit innerm Gehalt eine faszilche und doch edle Sprache verbinden; ferner Bibelsprüche, geordnet nach dem Alter und der Kraft der Schüler; endlich auch die zweckmäßigsten Fragen aus dem Zürcher- und Osterwald'schen Katechismus, jedoch letzteres nur für größere Kinder so lange, als keine Veränderungen für gut befunden werden. Alles dieses soll in ein Memorirbuch, stufenweise geordnet, aufgenommen, und ein Exemplar dieses Büchleins jedem Lehrer übergeben werden. Um Zeit zu ersparen, geschieht das Auflagen von einer ganzen Abtheilung zusammen, und wöchentlich, auch bei den größern Kindern nicht mehr als zweimal. In den ersten 2 Klassen sollen die Kinder nur unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer, und nie allein auswendig lernen. Ueberhaupt soll auch diese Uebung lebendig, mit stetem Fragen nach dem Sinne des Memorirten und so betrieben werden, daß dieselbe dem Kinde so wenig als möglich zur Last wird. Was in frühern

Abtheilungen gelernt wurde, werde später von Zeit zu Zeit wiederholt.

§. 9. Der Hauptzweck des Leseunterrichtes ist Mittheilung der Lesegefertigkeit, als eines der wesentlichsten Hülfsmittel, sich sowohl in der Schule, als auch im späteren Leben durch Benutzung zweckdienlicher Schriften weiter auszubilden. Nebenzwecke sind: a) Bildung und Bereicherung des Sprachvermögens, sowohl in mündlicher als schriftlicher Beziehung; und b) Weckung und Belebung des Schönheitsgefühls durch angemessenen Vortrag eines Lesestückes.

Es soll darum jedes, auch das ärmste Kind, dahin gebracht werden, daß es in jedem Buche richtig, fertig und mit gehörigem Accent und angemessener Betonung lesen lerne. Noch mehr soll darauf gehalten werden, daß die Kinder das Gelesene auch verstehen. Es müssen daher den Kindern Lesebücher in die Hände gegeben werden, deren Stücke einen reichen Schatz nützlicher Kenntnisse und gefühlveredelnder Lehren enthalten, und zugleich der Fassungskraft und dem Sprachvermögen derselben auf jeder Stufe angepaßt sind, und sie stufenweise vom Leichten zum Schwerern, vom Einfachen zum Zusammengesetzten führen.

Sind einmal solche Lesebücher vorhanden, so ist auch ein besonderer Lehrplan für den Leseunterricht nicht mehr nöthig. — In keinem Fall sind solche Regeln von dem Lehrer außer Acht zu lassen: Beim Buchstabiren und Lesen im Chor soll er den übeln Sington möglichst zu verhüten suchen. Beim Lesen im Solo soll er darauf halten, daß alle Kinder der Leseabtheilung in das Buch schauen und die Stelle, welche gelesen wird, mit den Fingern nachweisen. Der Lehrer soll auch keinen Fehler weder gegen die richtige und deutliche Aussprache, noch gegen die natürlich wahre Betonung ungerügt hingehen lassen. Er soll endlich dem Sinne des Gelesenen, so oft als es nöthig ist, nachfragen und ihn erklären, auch das Stück von den Kindern im Zusammenhange wiedergeben oder wiedererzählen lassen.

§. 10. Das Schönschreiben soll die Kinder dahin bringen, ihre Gedanken in leserlicher Schrift

aufzeichnen zu können, geschehe dieses nun zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Mittheilung ihrer Gedanken an Andere. Der Unterrichtsgang für das Schönschreiben ist folgender:

Er beginnt mit der Anweisung zur gehörigen Haltung des Körpers, der Hand und der Finger. Ist dieses fest angewöhnt, so folgt das Zeichnen der einzelnen Bestandtheile der Buchstaben (der geraden und krummen Linie und des Bogens in den verschiedensten Richtungen), dann das Verbinden dieser Bestandtheile (des Haar- und Grundstriches, der geraden und krummen Linie, die Entstehung der Schlangen- und Schneckenlinie und Schleife), dann die Bildung der Buchstaben, zuerst der kleinen, hernach der großen, und zwar in genetischer Aufeinanderfolge, wie sie, einer aus dem andern, entstehen. Es wird aber nur ein Buchstabe auf einmal eingeübt. Kann ein Kind einen solchen mit befriedigender Kenntlichkeit nachahmen, so wird er, wo möglich, mit solchen kleinen Wörtern verbunden, deren Sinn es zu verstehen im Stande ist. In den ersten 2 Klassen wird zwischen Linien geschrieben, später nur auf Linien. Die Linien müssen, besonders in der ersten Klasse, weit gezogen sein, so daß der Maßstab der Buchstaben das Dreifache der gewöhnlichen Kurrentschrift betrage. Nach und nach, wie die Fertigkeit zunimmt, verkleinert sich dieser Maßstab, so daß er in der vierten Klasse demjenigen der gewöhnlichen Schrift gleich kommt.

Sind alle Buchstaben durchgenommen, womit aber nicht zu sehr geeilt werden darf, so werden den Kindern Sätze vorgelegt oder an die große Tafel vorgezeichnet, zuerst ganz kleine, allmählig aber immer größere. Diese Sätze müssen möglichst lehrreich sein. Religiöse und moralische Sentenzen, gereimte oder ungereimte — auch Muster von kleinen Briefen, Abschieden, Kontrakten, Rechnungen u. s. w. eignen sich hiezu; nur keine Gebete, und überhaupt keine solche Stellen, die eigentliche Gemüths-erhebungen enthalten, weil sie *h i e h e r* nicht gehören. Für die Aneignung einer leserlichen und regelmäßigen Handschrift werde auch dadurch gesorgt, daß die Kinder gute Schreibmaterialien und reine Vorlegeblätter in die Hände

bekommen, daß letztere so oft, als möglich, wechseln, daß der Lehrer auch außer der kalligraphischen Stunde von den Schülern keine Sudeleien dulde und sich selbst, wenn und was er den Kindern vorschreibt einer so ordentlichen Handschrift befleißige, als die Zeit es ihm nur immer erlaubt. — Mit der lateinischen Schrift wird erst in der Oberabtheilung der dritten Klasse angefangen. — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen und Regeln bedarf auch dieses Fach keines besondern Lehrplans mehr.

§. 11. Der deutsche Sprachunterricht in der Schule hat den Zweck, die Kinder durch Anleitung und Uebung 1) zum richtigen Denken, 2) zum richtigen Auf-fassen fremder Gedanken, 3) zum richtigen Ausdruck eige-ner Gedanken in der Schriftsprache, sowohl mündlich, als schriftlich fähig zu machen. Hiefür werde auf un-mittelbarem Wege gesorgt durch Einführung und kon-sequente Befolgung eines Lehrplans, welcher als Ele-mentar sprachkurs genau an die Denkgesetze des menschlichen Geistes sich anschließe, und also in das Denken selbst Ordnung, Richtigkeit und Bestimmtheit bringe; der das Sprachvermögen weit mehr befördere, als Sprachkenntnisse: der also, weit entfernt, den Kindern eine Menge trockener Regeln und Begriffe ein-zuprägen, eine lebendige Sprachbildung für den Geist sowohl, als auch für das praktische Leben des Menschen enthalte. — Mittelbar soll der Lehrer zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes bei-tragen, indem er sich die Ausbildung des Sprachvermö-gens bei kleinen Kindern angelegen sein läßt (§. 6.); in-dem er die Kinder oft und viel zum mündlichen Ausdruck ihrer Gedanken veranlaßt; indem er sie gewöhnt, jede Sache bei ihrem wahren Namen zu nennen und sich auch im Unterrichte der übrigen Fächer in ganzen Sätzen zu fassen; indem er sie ferner auffordert, kleinere oder größere Beschreibungen zu machen, angehörte Erzählungen münd-lich und schriftlich wieder zu erzählen; indem er sie endlich recht häufig kleinere und größere Stellen aus dem Glar-nerdialekt in die Büchersprache und umgekehrt über-setzen läßt.

§. 12. Die Bekanntmachung mit den Regeln der

Rechtschreibung wird gefordert, damit der Schüler in den Stand gesetzt werde, seine Gedanken sichtbar mit denjenigen Lautzeichen auszudrücken, wie er sie in der Lautsprache, und zwar im Bucherdeutsch, hörbar ausspricht. — Hierfür muß das Lesen und der deutsche Sprachunterricht das Meiste thun. Außerdem soll die Bekanntmachung derjenigen Regeln nicht vergessen werden, welche nicht aus dem Sprachunterrichte unmittelbar hervorgehen. Ferner sollen die Kinder schon frühe im Kopfesbuchstabiren, und sobald sie schreiben können, im Niederschreiben von Wörtern und Sätzen, sowie im Verbessern fehlerhaft angeschriebener Phrasen, geübt werden.

§. 13. Das Rechnen wird in der Elementarschule getrieben: einerseits zur Schärfung des Verstandes und der Urtheilskraft und zur Stärkung des Gedächtnisses, anderseits als Übung derjenigen Fertigkeit in Berechnung angewandter Aufgaben, welche das Kind in seinem künftigen Leben bedarf.

Bei Betreibung dieses, besonders für das Verstandesvermögen, wichtigen Faches sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Jede Rechnungsart gehe von der sinnlichen Anschauung aus. Das Kopfrechnen werde eben so eifrig betrieben, als das Zifferrechnen; auch gehe jenes immer voraus, und dieses trete erst dann ein, wenn die Zahlentreihen für das Gedächtniß zu groß zu werden anfangen; das Zifferrechnen erscheine also rein als eine Fortsetzung des Kopfrechnens. Die Auflösung geschehe mit logischer Richtigkeit. Ein Exempel werde auf möglichst vielseitige Art aufgelöst; eine Rechnungsart durch viele und manigfaltige Beispiele fest eingebütt, ehe zu etwas Neuem geschritten wird. Zur Einübung sollen Täfelchen, oder, was noch vorzuziehen ist, ein Exempelbuch eingeführt werden. Aller Mechanismus bleibe auch hier strenge verbannt. Auch beim Zifferrechnen soll der Schüler sich der Gründe seines Verfahrens stets klar bewußt sein.

§. 14. In die Primarschule wird die Raumlehre aufgenommen

a) als eines der vortrefflichsten Mittel der Verstandesbildung und des Schönheitsgefühls, und

b) als Grundlage und Einleitung zum Elementarzeichnen und Messen, zum Gebrauch besonders der künftigen Handwerker. Von der Raumlehre hat indessen die Primarschule nur das Allgemeinfälschste und Nützlichste nöthig. Auch wird dieses Fach für einstweilen nur in der 4ten Klasse betrieben. Später, sobald es die Umstände erlauben, soll es durch alle Elementarklassen hindurch betrieben werden.

Dieser Kurs enthält:

- a) die eigentliche Formenlehre ;
- b) von der Maaslehre so viel, als erfordert wird, um alle geradlinigen Flächen, und, wo möglich den Kreis, das Parallelepipedum, das Prisma und die Walze messen zu können ;
- c) die Zeichnungslehre.

Das ganze Fach soll so betrieben werden, daß auf der einen Seite der Verstand der Kinder an Klarheit und Stärke gewinne, und auf der andern die praktische Nutzbarkeit hervortrete. Da, wo es möglich ist, leitet der Lehrer die Kinder so, daß sie die Sätze selbst finden und die Lehrsätze beweisen können. Das Messen, als praktische Anwendung der Raumlehre, schließe sich an diese an; ebenso werde das Zeichnen mit dem geometrischen Unterrichte verbunden, zuletzt aber, in Nebenstunden in dem Sinne erweitert, daß die Kinder die den Handwerkern am meisten vorkommenden Formen richtig aufzufassen und auf einem Risse deutlich darzustellen im Stande seien. *)

-
- *) Die Redaktion dieses §. ist offenbar mangelhaft. Sie vermengt und verwechselt 4 Dinge, die streng geschieden sein wollen:
 - a) die räumliche Formenlehre, b) die räumliche Größenlehre, (Geometrie), c) das freie Handzeichnen und d) das geometrische Zeichnen.
 - a) Eine Formenlehre, als unabhängige Wissenschaft gibt es zwar nicht. Der Mathematiker wenigstens kennt keine von der Größe getrennte Form, indem mit der Form auch die Größe mitgegeben, und umgekehrt durch die Größe auch die Form bestimmt wird. Die Formenlehre ist eine neuere rein pädagogische Schöpfung und läßt sich auch nur von diesem Standpunkte aus rechtfertigen. Sie ist die Anschauungslehre der Raumverhältnisse, und verhält sich zum ganzen Gebiete der Geometrie ungefähr wie der Anschauungsunterricht (§. 6.) zum

§. 15. Weckung des Schönheitssinnes, Belebung des gesammten Unterrichts, Verherrlichung des Gottesdienstes durch Theilnahme am Kirchengesang, voraus aber Bildung zur Humanität ist das Ziel des Gesangunterrichtes.

Auch dieses Fach beginnt erst in der vierten Klasse und erhält wöchentlich 3 Stunden. Zwei Stunden erhält diese Klasse allein, abgesondert von den Sekundarschülern, den diesem Alter angemessenen Unterricht; einmal in der Woche vereinigt sie sich mit der Sekundarschule zur Absingung schöner Lieder. Der Unterricht wird theoretisch begründet, praktisch ausgeführt, und zwar letzteres größtentheils in leichten zweistimmigen Gesängen. Auch der

gesammten Gebiete des Sprachunterrichtes (§. 11.) Sie soll die Kinder mit den elementarischen Begriffen der Raumlehre und mit den aus ihrer Zusammenfügung sich ergebenden geometrischen Konstruktionen (Linien, Winkel, Figuren, Körper) bekannt machen und zum selbsteigenen Schaffen derselben veranlassen. Die Formenlehre, als einleitender und begründender Anschauungsunterricht geht allem übrigen Unterricht in der Geometrie und im Zeichnen voraus und gehört auf die allerfrüheste Stufe.

- b) Der Unterricht in der Geometrie schließt sich unmittelbar an die Formenlehre an und vervollständigt die historisch hingeggebene Anschauungslehre der räumlichen Konstruktionen dadurch, daß sie die Gesetze nachweist, unter welchen jene Konstruktionen entstehen, und wodurch sie bedingt und bestimmt werden. Die Formenlehre geht also unvermerkt in die Größenlehre über, woraus sich ebenfalls die Unselbstständigkeit der ersten ergibt.
- c) Das Handzeichnen schließt sich zunächst auch an die elementarischen Uebungen der Formenlehre an, geht aber bald seinen eigenen Weg, indem es als freies Nachbilden von Natur- und Kunstgegenständen ein unabhängiges Fach ist, das in keiner Volksschule fehlen sollte und schon frühzeitig begonnen werden kann.
- d) Das geometrische Zeichnen ist in Zweck und Behandlung vom Handzeichnen wesentlich verschieden. Erstes geschieht mit Lineal und Zirkel, letzteres von freier Hand ohne allen Gebrauch der genannten Werkzeuge. Durch das erstere werden Geräthschaften, Werkzeuge, Maschinen, Baugegenstände u. s. w. geometrisch genau nach ihren wirklichen Verhältnissen vermittels eines verjüngten Maßstabes aufgetragen — durch das letztere die Gegenstände, wie sie dem Auge von einem bestimmten

Choral wird berücksichtigt, so weit es nur immer den Grundsäzen einer naturgemäßen, elementarisch-richtigen Kunstabildung nicht nachtheilig ist. Die Fortschreitungen in diesem Fache sollen stufenweise geschehen, und die Kinder dürfen nicht durch eine allzu weitläufige Theorie ermüdet werden. Die Auswahl der Singstücke geschieht mit Rücksicht auf einen moralisch-reinen, das Herz veredelnden Text, und auf wohlgelungene Kompositionen — letztere von verschiedenen Tonkünstlern. Für den Gesangunterricht wird die letzte Unterrichtsstunde des Tages bestimmt.

§. 16. Nähere Kenntniß des Vaterlandes, seiner vergangenen Schicksale und unsterblichen Helden und dadurch erhöhte Liebe zu demselben sind der Hauptzweck der Schweizergeschichte und Schweizergeographie. Ueberdies

Standpunkte aus erscheinen, dargestellt. Das geometrische Zeichnen schließt sich unmittelbar an den geometrischen Unterricht an, setzt denselben voraus, gehört also auf eine höhere Stufe.

Für diesen §. hätte ich also folgende Redaktion wünschen, und für eine spätere, nach §. 25. zu erwartende, Umarbeitung in Vorschlag bringen mögen:

Als Fächer der Primarschule werden auch die Raumlehre und das Zeichnen aufgenommen — erstere als Bildungsmittel des Verstandes, als Vorbereitung für den wissenschaftlichen geometrischen Unterricht der Sekundarschule und als Anleitung zu der, jedem Handwerker unentbehrlichen Kenntniß der räumlichen Formen und Größen; letzteres als Bildungsmittel des Schönheitssinnes und der im praktischen Leben aller Stände so wichtigen Kunselfertigkeit.

- a) Der Unterricht in der Raumlehre beginne als Formenlehre schon in der ersten Klasse, und gehe nach einem gleichförmigen Plane durch alle Klassen; in den obern Klassen gehe er nach und nach in die Größenlehre über, so daß die Kinder der 4ten Klasse bei ihrem Austritte wenigstens die Säze der Planimetrie bis zur Ausmessung der Figuren inne haben.
- b) Das freie Handzeichnen beginne ebenfalls in der untersten Klasse, zunächst in Verbindung der Formenlehre, und gehe dann als unabhängiges Fach durch alle Klassen.
- c) Das geometrische Zeichnen gehört in die Sekundarschule und in die Realklasse der Volksschule, wenn einmal eine solche nach der Annerr. zu §. 5. zu Stande käme.

Immerhin mag aber in der 4ten Klasse zum Gebrauche des Lineals, Zirkels und Transporteurs Anleitung gegeben werden.

sollen durch diesen Unterricht einerseits die Grundbegriffe der Geographie überhaupt gegeben, anderseits die Geschichte so benutzt werden, daß der junge Schweizerbürger mit innigem Danke gegen die Vorsehung erfüllt werde, das Glück der Freiheit schäzen lerne und durch das Beispiel unserer Väter und ihrer Unterdrücker vom Unrechten und Bösen zurückgeschreckt, dagegen zur Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Tugend ermuntert werde. — Angenommen, daß die meisten Kinder 2 Jahre lang in der vierten Klasse bleiben, wird diesen 2 Fächern zusammen wöchentlich eine, allerhöchstens 2 Stunden zugetheilt. *) Der Unterricht erscheint selbst in folgender Ordnung: Zuerst lernen die Kinder ihre Heimat, sodann die benachbarten Gemeinden, dann das engere Vaterland mit dem Beachtungswertesten, was es aufweiset, kennen. Sind durch die lebendige Anschauung der Wirklichkeit die geographischen Verhältnisse dem kindlichen Geiste klar geworden, so wird das Gesammtbild des eigenen Landes, oder auch zuerst einer noch kleinern Gegend, auf die große Tafel hin- und von den Kindern nachgezeichnet, dann mit dem Bilde auf der Karte selbst verglichen, und ihnen gezeigt, wie man das, was sie bereits kennen, auf Landkarten zu bezeichnen pflegt. Ist der Kanton Glarus auf solche Weise durchgenommen, so wird zu den Nachbarkantonen, und nach diesem zur Geographie der Schweiz fortgeschritten, zuerst vornehmlich in physikalischer, dann auch in politischer Hinsicht, von welcher wenigstens die Eintheilung derselben in 22 Kantone, nebst Benennung derselben und ihrer Hauptorte hierher gehört. Erst nachdem dieses ziemlich fest eingebübt ist, wird mit der Schweizergeschichte angefangen. Hier soll bloß das Merkwürdigste und Lehrreichste aus derselben, die Großthaten und Sitten der Väter, die Hauptbegebenheiten, welche den jetzigen Zustand der Schweiz nach und nach herbeiführten, Lebensgeschichten und Charakterzüge merkwürdiger Männer

*) Diesem Fache sollten wöchentlich wenigstens 2 Stunden gewidmet werden. Auch könnte und sollte nach meinem Dafürhalten der Unterricht in der Geographie schon in der dritten Klasse begonnen, und wenigstens eine Stunde wöchentlich darauf verwendet werden.

u. s. w. mit Einfachheit und Wärme und steter praktischer Anwendung auf das Herz der Kinder erzählt, und auf der Karte die Punkte nachgewiesen werden, wo die Gegebenheiten sich zugetragen. Aus der Darstellung der wichtigsten Gegebenheiten im schweizerischen Vaterlande tritt dann auch die Ursache der politischen Gestaltung desselben selbst klar vor die Augen. — Mit der obersten Abtheilung der vierten Klasse wird aber in der Erdbeschreibung noch ein Schritt weiter gethan. Die Kinder werden auf dieser Stufe mit der Gestalt der Erde, ihrer zweifachen Bewegung sammt den daraus erfolgenden Erscheinungen (der Tage und Nächte und der vier Jahreszeiten, mit dem Begriff und der Ursache der Klima- und Zonen u. s. w.) bekannt gemacht, sie lernen die 5 Kontinente, die Hauptgewässer, die merkwürdigsten Länder und Reiche in Europa und die Hauptstädte kennen. Auch wird beim Bibellesen die Karte von Palästina vorgezeigt.

Besondere Unterrichtsstunden für einige Realien, z. B. das Nothwendigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre, von der Kenntniß des menschlichen Körpers, der Gesundheits- und Seelenlehre u. s. w. sind in der Primarschule weder erforderlich, noch möglich. *) Alles, was hievon in die Primarschule gehören mag, wird an den Lese- und Sprachunterricht geknüpft.

§. 17. Bei ihrem Austritte aus der Primarschule sollen die Kinder

a) mit den wichtigsten Personen und lehrreichsten Gegebenheiten der biblischen und vaterländischen Geschichte bekannt seien;

*) Sollte nach §. 3 u. 5 die Bildung in der Primarschule für die dannzumal austretenden Kinder abgeschlossen werden, so wären allerdings die hier genannten Realien mit in den Schulplan aufzunehmen. Daß man sie übergeht, finde ich zwar zweckmäßig; denn für 10 und 11 jährige Kinder gehören diese Fächer nicht. Aber auch dieser §. ruft dem Bedürfnisse, für die ausgetretenen Kinder eine Fortbildungsschule zu errichten, worin die genannten Realien in zweckdienlicher Form auch mitgegeben würden. Man sehe darüber auch meine Ansichten in der Rede über das Verhältniß der Menschenbildung zur Berufsbildung im ersten Hefte des Volksschulwesens in Demokratien.

- b) eine schöne Anzahl Bibelsprüche und Liederverse auswendig wissen;
- c) fertig, richtig, gut betont und mit Verstand lesen können;
- d) die Elemente der Sprachlehre kennen und im Stande sein, ihre Gedanken sprachrichtig und orthographisch in Rede und Schrift darzustellen, kleine Briefe und Auffäße, z. B. Abschiede, Kontrakte u. s. w. deutlich und leserlich abzufassen;
- e) alle 4 Species und die Lehre von den Proportionen verstehen und in der rationellen Auflösung aller dahin gehörenden Exempel aus dem Geschäftsleben eine vielseitige Gewandtheit und Fertigkeit besitzen;
- f) in der Raumlehre wo möglich bis zur Messung der in §. 14 bezeichneten Flächen und Körper,
- g) in der Geographie bis zur Kenntniß der Schweizerkarte, der Karte von Palästina, so wie des Gemeinfächlichsten und Nützlichsten aus der allgemeinen Erdbeschreibung, endlich
- h) bis zur Absingung kleiner, leichter zweistimmiger Lieder gelangt seien.

Schulordnung.

§. 18. Die erforderliche Ordnung und Stille in der Schule suche der Lehrer zu erhalten: a) durch Weckung und Belebung des Sinnes für ein wohlanständiges und sittliches Betragen; b) durch einen, das Interesse der Kinder anregenden Unterricht; c) durch Besorgung der nöthigen Präparationen außer den Unterrichtsstunden; d) endlich durch Einführung und vernünftige, feste Handhabung einer zweckmäßigen Schuldisziplin.

§. 19. Die Schuldisziplin wird also, wie schon gesagt, um der Schulordnung willen eingeführt. Die Schulordnung aber erfordert unumgänglich, daß die Kinder zu rechter Zeit gewaschen und gekämmt in die Schule eintreten; daß sie sich während des Unterrichtes still und ruhig verhalten, den Platz ohne Erlaubniß des Lehrers nicht verlassen, dem Unterrichte mit Aufmerksamkeit beiwohnen, die Aufgaben mit Fleiß und Sorgfalt lösen; daß sie ihre Mitschüler nicht beleidigen, und daß keines aus

dem Unterricht trete, bevor die Zeit abgelaufen ist (außerordentliche Fälle ausgenommen).

Belohnung und Strafe.

§. 20. Zur Aufrechthaltung der in §. 19 bezeichneten Schulordnung bedarf es der äußern Reiz- und Abschreckungsmittel um so weniger, je interessanter und naturgemäßer der Unterricht, und je gesitteter der Geist der Schule ist. Muß der Lehrer Lohn oder Strafe allzu oft anwenden, so ist das ein Zeichen von einer fehlerhaften Unterrichts- und Behandlungsweise; er hüte sich alsdann, die Ursache davon nur außer sich zu suchen; vielmehr spüre er dem Fehler nach und helfe ihm zur rechten Zeit ab: Belohnung oder Strafe, welche er anwenden muß, erscheine immer, wo möglich, als natürliche Folge des Vertragens der Schüler. Z. B. wer zu spät in die Schule eintritt oder seine Aufgabe unbefriedigend löst, muß nach Beendigung der Unterrichtsstunden das Versäumte nachholen; wer andere Kinder neckt oder stört, wird allein gesetzt. Jede Belohnung bleibe aus der Schule entfernt, die des Kindes Eitelkeit und der Mitschüler Neid erregt, oder wobei das Talent mehr berücksichtigt wird, als Fleiß und Betragen. Daher soll es in unsren Schulen künftig kein Ober und Unter mehr geben; genug, daß die Kinder nach ihren Fähigkeiten zusammen sitzen. Nach soll darauf hingearbeitet werden, daß das Kränzli und Geldbelohnungen wegfallen. Hat eine ganze Klasse ihre Sache gut gemacht, so mag der Lehrer ihr am Schlusse des Unterrichts ein schönes Geschichtchen erzählen. Einzelnen Kindern, die durch Fleiß und sittsames Betragen sich auszeichneten, trage er kleine Schulgeschäfte auf, welche sonst in seinen Bereich gehören. Kinder, deren bewährt frommes Gemüth ihm Freude macht, lasse er zuweilen das Gebet vorsprechen u. s. w. Strafe soll in der Regel nur erst dann erfolgen, wenn die Ermahnung fruchtlos blieb, und auch dann werde sie nicht im Zorn, sondern mit sichtbarem Schmerz und mit der größten Unparteilichkeit vollzogen. Bei Wiederholung des nämlichen Fehlers werde sie allmählig verstärkt. Der Lehrer hüte sich ernstlich vor der Ausübung jeder Strafart, welche des Kindes Schamgefühl ver-

lebt, es zur Lüge und Verstellung verleitet, woraus ein anderes Kind Vortheil zieht oder zur Verspottung des gestrafen veranlaßt oder aufgesfordert wird. Körperliche Züchtigung komme so selten vor, als möglich. In der letzten Unterrichtsstunde der Woche rufe der Lehrer die Namen der Fleißigsten, sowie der Unfleißigsten öffentlich auf, jenen zur Belohnung, diesen zur Beschämung. Die Lehrer sollen geheime Sittentabellen führen und dieselben von Zeit zu Zeit der Schulaufsichtsbehörde vorlegen. Nebenbei thun sie wohl, wenn sie sich in stetem Einverständniß mit den Eltern zu erhalten suchen und ihnen von des Kindes Aufführung öfters Nachricht geben. *)

*) Sehr trefflich sind in diesem §. die Grundsätze und Regeln einer guten Schuldisziplin dargestellt, und daher allen Schulmännern und Schulbehörden zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Es ist wirklich erfreulich, daß diese Grundsätze allmählig durchdringen und das verkehrte, den sittlichen Geist tödtende Straf- und Belohnungssystem aus unsren Schulen in der deutschen Schweiz verdrängen, woraus sich die besten Früchte für die sittliche Bildung unsers Volks hoffen lassen.

Sehr vortrefflich spricht sich darüber auch Herr Seminardirektor Scherr in seinem für Behörden und Lehrer empfehlenswerthen „Entwurfe einer Verordnung über Ordnung und Zucht in den Zürcherschen Volksschulen, Zürich, bei Orell, Füssli und Compagnie, aus.“ Hier nur eine Stelle zur Bezeichnung des darin waltenden Geistes: „Belohnungen halten wir in guten Schulen „durchaus für überflüssig; für schlechte Schulen sind Gesetze und „Verordnungen vergeblich; hierin die Gründe, warum in dem „Entwurfe keine Belohnungen bezeichnet sind. Die sichtbare „Zufriedenheit des Lehrers, die Anregungen, die der Unterricht „selbst darbietet, die Freude an geistiger Thätigkeit, an dem „Erlernen; das sind die wahren Belohnungen. Und es muß „jeden Kinderfreund freuen, wenn er vernimmt, daß sich das „Schulwesen im Kanton Zürich in dieses schöne Gewand allmählig einkleidet.“

Musterhaft ist in dieser Hinsicht insbesondere die Erziehung in Kreuzlingen. Herr Direktor Wehrli haucht seinen Zöglingen einen Geist des sittlichen Ernstes und der frommen Liebe ins Herz, daß in Schulen, die in diesem Geiste geleitet werden, das alte — unpassende Straf- und Belohnungssystem von selbst hinweg fallen muß.

Schulbesuch.

§. 21. Soll die Bestimmung der Schule erreicht werden, so ist schlechterdings erforderlich, daß die Kinder die Schule regelmä^ßig besuchen. Es sollen daher auch künftig alle schulpflichtigen Kinder in Verzeichniß genommen, und kein Kind aus demselben gestrichen werden, ohne Vorwissen wenigstens des Herrn Schulinspektors. Die Absenzen und ihre Ursachen sollen in diesem Verzeichniß richtig bemerkt und die Summe derselben am Ende eines jeden Monats vor der ganzen Schule öffentlich abgelesen, und, wenn es immer sein kann, den Eltern mitgetheilt werden. Ist ein Kind abwesend, ohne daß der Lehrer die Ursache davon kennt, so schicke er sogleich hin, um nachzufragen, und lasse es auch persönlich an Vorstellungen gegen faulselige Eltern nicht fehlen. Fruchtet das Alles nichts, so erfolge die Anzeige an die Aufsichtsbehörde, welche solche Eltern durch den Sigrist ermahnen läßt, im Falle hartnäckigen Ungehorsams sie vor sich bescheidet, und wenn auch dieses Mittel nichts hilft, der Obrigkeit anzeigt.

Dauer der Schulzeit.

§. 22. Soll der Zweck unserer Schulen für unser Volk auch nur einiger Maßen erreicht werden, so soll kein Kind austreten dürfen, bevor es wenigstens die untere Abtheilung der 3ten Elementarschule zurückgelegt hat.

§. 23. In dem ganzen Unterricht, in den Lehrmitteln und in der Disziplin soll durch alle Klassen die vollständigste Einheit herrschen. Die vier Klassen der Primarschule sollen sich zu einander verhalten, wie vier Abtheilungen einer Schule; und die ganze Primarschule soll zur Sekundarschule in das Verhältniß der Unterkasse zur Oberklasse zu stehen kommen.

Um diesen wichtigen Grundsatz zur Ausführung zu bringen, sind folgende Bestimmungen unerlässlich:

a) Alle Abtheilungen der Elementar- und Sekundarschule sollen unter einer gemeinsamen Direktion stehen, welche über den innern Gang der Schule die Aufsicht führt.

- b) In allen vier Elementarklassen wird ein aus mehreren Theilen bestehendes Lesebuch eingeführt, die Alarauer-Vorschriften bleiben beibehalten; für den deutschen Sprachunterricht, für das Rechnen, die Raumlehre und Erdbeschreibung werden gedruckte oder geschriebene Lehrpläne eingeführt. Kein einzelner Lehrer ist befugt, den eingeführten im angedeuteten Leitsfaden enthaltenen Stufengang zu verletzen, oder eine Lücke darin zu lassen, oder dem nachfolgenden Lehrer vorzugreifen. *) Noch viel weniger darf irgend ein Lehrer einen neuen Lehrplan einführen ohne Vorwissen und Einwilligung der Schulaufsichtsbehörde und des gesamten Lehrerpersonals, sowohl der Primar- als Sekundarschule.
- c) Bei jeder Klassifikation bezeichnet der Lehrer, aus dessen Klasse die Kinder treten, demjenigen Lehrer, bei welchem sie eintreten, den Standpunkt, auf welchem die Mehrzahl der promovirten Schüler steht, damit der spätere Unterricht genau an den früheren sich anknüpfen könne.
- d) Alle Lehrer der Primar- und Sekundarklassen sollen sich vierteljährlich, und die vier Primarlehrer monatlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Direktors der Anstalt versammeln, um sich brüderlich über Methode und Disziplin zu besprechen. Ueberdies hat jeder Lehrer das Recht, in wichtigen Fällen auf außerordentliche Lehrerversammlungen anzutragen.

§. 24. Die Unterrichtspläne für die im §. 23. (b) angeführten Fächer sollen von hiezu verordneten Sachkundigen während des Winters gewählt oder ausgearbeitet und bis zum 1sten April der Schulaufsichtsbehörde und dem

*) In diesem Punkte sei man nicht zu ängstlich. Das Lückenlassen verbiete man dem Lehrer, aber um Gottes willen das Vorwärts schreiten nicht. Bekommt Glarus einmal für alle Klassen vollständig durchgebildete Lehrer, so kann der Lehrplan für die einzelnen Klassen unfehlbar erweitert und das Ziel höher gestellt werden. Und wenn unterdessen ein Lehrer, (versteht sich lückenlos forschreitend) von selbst weiter geht, als ihm vorgeschrrieben ist, und in den Gang der nachfolgenden Klasse eingreift, so soll man ihn dafür nur loben, keineswegs tadeln.

Lehrerkonvent zur Annahme, Abänderung oder Verwerfung vorgelegt werden, damit sich jeder Lehrer einen Leitfaden von demjenigen Fache, in welchem er arbeitet, in genugsam früher Zeit verschaffen könne.

§. 25. Um aber unsere Anstalt nothwendigen, wohltägigen und zeitgemäßen Verbesserungen auch für die Zukunft nicht zu verschließen, soll alljährlich (am füglichsten nach vollendetem Examen und Klassifikation, von welchen weiter unten die Rede sein wird) die Schulaufsichtsbehörde in Verbindung mit den angestellten Lehrern gemeinschaftlich (durch ein Stimmenmehr) die Frage entscheiden: Ob und auf welchem Wege Abänderungen in den Unterrichtsplänen, Ergänzungen derselben oder Einführung neuer Leitfäden vorgenommen werden sollen? Seder Lehrer hat das Recht, solche Anträge zu stellen, nur müssen diese stets mit vollständigen, gedruckten oder geschriebenen, Belegen begleitet sein und von den betreffenden Behörden gebilligt werden.

§. 26. In der Primarschule wird das Klassenystem beibehalten, d. h. es wird jedem Lehrer eine eigene Klasse von Kindern übergeben, über deren Unschuld und Sittlichkeit er zu wachen und deren geistige Ausbildung er in allen Fächern bis zu ihrem Austritte zu leiten hat. Die Klassen selbst werden von unten herauf benannt; also die der jüngsten Kinder heißt die erste Klasse u. s. w.

§. 27. Alle 4 Primarlehrer stehen unter der Aufsicht und Leitung des Löbl. Stillstandes und der Aufsichtsbehörde. Unter sich sind sie dem Range nach alle einander gleich, und keinem kommt je eine Art von Superiorität über die andern zu; keiner wird daher „oberer“ oder „unterer“ Lehrer, sondern jeder nach der Klasse genannt, an welcher er arbeitet. (Lehrer an der ersten, zweiten --- Klasse.)

§. 28. Die gesamte Zahl der Primarschüler wird von der Schulbehörde nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in die 4 Klassen vertheilt. Bei der Vertheilung selbst muß zwar auf eine gewisse Gleichheit in der Zahl gesehen werden, damit kein Lehrer im Verhältniß zu den andern Lehrern ihrer zu wenig erhalten, während ein anderer mit einer unverhältnismäßigen Ueberzahl belastet würde. Darunter darf jedoch keine völlige Gleichheit verstanden werden;

sondern die Klasse der jüngsten Kinder darf und soll die stärkste Zahl erhalten, diese dann aber von einer Klasse zur andern abnehmen. Das erfordert einertheils die Natur und Zahl der Lehrfächer in den verschiedenen Klassen, anderntheils die in §. 29. angegebene Dauer der Unterrichtszeit.

Angenommen, daß die Kinderzahl für die Primarschule 400 sei, so mag dieselbe ungefähr nach folgendem Verhältniß in die vier Klassen vertheilt werden:

1ste Klasse	130	Diese Skala erleidet jedoch, je nach den Umständen, einige Modificationen.
2te „	110	
3te „	90	
4te „	70	

§. 29. Jeder der Primarlehrer ist wöchentlich zu 38 Unterrichtsstunden verpflichtet. So viele Stunden kann und soll aber nicht jedes einzelne Kind genießen, sondern es wird bei Vertheilung der Unterrichtszeit auf Alter und Stufe, worauf die Kinder stehen, Rücksicht genommen. Die jüngsten Kinder sollen auf einmal nicht mehr als 2, täglich nicht über $3\frac{1}{2}$ Stunde in der Schule zubringen müssen.

Allmählig verlängert sich jedoch die tägliche Unterrichtszeit, so daß die Kinder der Oberabtheilung in der vierten Klasse $5\frac{1}{2}$ — 6 Stunden erhalten können.

§. 30. Der Unterricht in der Primarschule soll niemals eingestellt werden, wenn es nicht auch in der Sekundarschule geschieht. Die Bafanzen an den Markttagen u. s. w. sind also aufgehoben. Dagegen erhält die Primarschule zweimal im Jahre, für einstweilen jedesmal auf 8 Tage, Ferien, nämlich im Frühling zur Zeit der Erdäpfelsaat, und im Herbste zur Zeit der Erdäpfelärnte.

§. 31. Die Bildung der verschiedenen Abtheilungen in den Klassen bleibt dem betreffenden Lehrer überlassen; ebenso mag er auch den Stundenplan für seine Schule selbst festsetzen. Sedoch soll er letztern der Direktion zur Einsicht vorlegen. Bei der Bildung der Abtheilungen nehme der Lehrer nur auf die Fähigkeiten und Kenntnisse Rücksicht. Wenn er den Stundenplan entwirft, so sehe er darauf, daß a) die schwerern, Nachdenken erfordernden Gegenstände auf den Vormittag fallen, daß b) während die eine Abtheilung laut beschäftigt ist, die andere stille Beschäftigung habe, und

daß c) auf ein schweres Unterrichtsfach in der nächsten Stunde ein leichteres folge.

§. 32. Wie bis anhin, so soll die Primarschule auch künftig alljährlich ein öffentliches Examen ablegen, wobei nicht bloß gezeigt werden soll, wie weit, sondern vielmehr auf welche Weise und in welchem Geiste die Kinder geleitet worden sind.

Eine gründliche Prüfung aller vier Klassen erfordert 2 volle Tage Zeit. Der Zug in die Kirche, welcher bisher den schönsten Theil der Zeit wegnahm, findet, nach beendigter Prüfung aller Klassen, am nächstfolgenden Sonntag statt, dessen übrigen Rest die Schuljugend unschuldigen Freuden und Vergnügungen widmen mag, immerhin unter der Aufsicht der Lehrer.

§. 33. Unmittelbar auf die Prüfung der Schule folgt die Klassifikation. Hier soll die Fertigkeit in denjenigen Fächern am ersten berücksichtigt werden, welche das Fortkommen in einer nachfolgenden Klasse bedingen: also im Lesen und Schreiben; bei der Promotion aus der 3ten in die 4te Klasse auch die deutsche Sprachlehre und das Rechnen.

§. 34. Die Beförderung aus der 4ten Elementar- in die Sekundarschule geschieht (nach §. 17 der neuen Schulordnung), jährlich der Eintritt in die erste Klasse, so wie die Promotion in den ersten 3 Klassen der Elementarschule dagegen halbjährlich. Diesem Grundsatz zufolge geschieht also auch der Uebertritt aus der 3ten in die 4te halbjährlich; dagegen die Promotion aus der letzten Primarklasse in die Sekundarschule jährlich. *)

§. 35. Da die kleinen Kinder vom öffentlichen Gottesdienste nicht nur nichts verstehen, sondern bei ihrer natürlichen Lebhaftigkeit die Erwachsenen in ihrer Andacht nur stören; da überdies die Entfernung des Schullokals

*) Diese Bestimmung ist offenbar fehlerhaft. Es sollte für Erziehung eines geregelten Unterrichtsganges nur jährlicher Eintritt und Uebertritt aus einer Klasse in die andere statt finden. Das einzige Hinderniß, die Konvenienz der Eltern, hinsichtlich des Eintritts der Kleinen, könnte durch Aufnahme derselben vor gänzlicher Erfüllung des gesetzlichen Alters sehr leicht beseitigt werden.

von der Kirche den bisherigen Zug dahin beinahe unmöglich macht: so sind wenigstens die ersten zwei Klassen vom Kirchenbesuch frei gesprochen. Dagegen werden die Kinder des Sonntags während der Nachmittagspredigt in der Schule versammelt, wo die Lehrer auf eine für dieses Alter geeignete Weise auf deren religiöse Bildung zu wirken suchen.

B. Organisation der Primarschule.

Erste Klasse.

§. 36 und 37. Diese Klasse enthält die jüngsten Kinder. Sie zerfällt in 2, höchstens in 3 Abtheilungen. Die Unterrichtszeit dauert täglich $3\frac{1}{2}$ — 4 Stunden, wöchentlich 19 — 21 Stunden. Die Unterrichtsgegenstände sind:

- a) Anschauungsunterricht, wöchentlich 3 Stunden, (getrennt von den andern Fächern);
- b) Buchstabenkenntniß, Buchstabiren und Lesen in einsilbigen Wörtern, wöchentlich 9 Stunden;
- c) Vorübungen zum Schreiben und erste Anfänge des selben, wöchentlich 6 Stunden;
- d) Anfang in der Zahlenlehre, wöchentlich 2 Stunden.
- e) Moraleische Erzählungen, verbunden mit Auswendiglernen, wöchentlich 1 Stunde.

Diese letztern sind in den Abtheilungen aller Klassen gemeinschaftlich, die übrigen Unterrichtsgegenstände dagegen getrennt.

§. 38. Lehrmittel, welche diese Klasse nöthig hat, sind:

- a) Zwei große, schwarze Tafeln, beide auf der einen Seite doppelt linirt;
- b) eine Lesemaschine mit großen, auf Kartendeckel aufgepappten Buchstaben;
- c) eine Fibel zu den ersten Buchstabir- und Leseübungen;
- d) Schiefertafeln, doppelt linirt, für die ersten Nebungen im Schreiben (c und d für jedes einzelne Kind);
- e) Vorlegeblätter, enthaltend einen systematischen Kurs der kleinen Buchstaben, mit kleinen Wörtern verknüpft.

§. 39. Beim Austritt aus der ersten Klasse sollen die Schüler

- a) eine kleine Anzahl Sprüchlein und Liederverse mit dem Gedächtniß aufgefaßt haben;

- b) in der eingeführten Fibel einsylbige Wörter lesen;
- c) die kleinen Buchstaben des deutschen Alphabets einzeln und in Verbindung mit kleinen Wörtern leserlich schreiben;
- d) von 1 bis 100 fertig vor- und rückwärts zählen und
- e) in Benennung und mündlicher Beschreibung sinnlicher Gegenstände und Wiederholung kleiner angehörter Erzählungen einige Fertigkeit besitzen.

Zweite Klasse.

§. 40 und 41. Die 2te Klasse besteht aus 2 Abtheilungen, welche täglich 4 — 5, wöchentlich 23 — 26 Unterrichtsstunden haben. Die Unterrichtsgegenstände sind:

- a) Buchstaben und Lesen mehrsybiger Wörter und ganzer Sätze, und kleiner, allmählig immer größerer Abschnitte, verbunden mit öftern Abfragen, Erklären und Wiedererzählen des Gelesenen, wöchentlich 12 Stunden;
- b) Schönschreiben; das Nachbilden der großen Buchstaben zuerst einzeln, dann mit Wörtern verbunden; dann kleine Sätze; wöchentlich 6 Stunden.
- c) Anschauungsunterricht, geknüpft an die Lehre von den verschiedenen Lauten und Sylben (als Einleitung in den Sprachunterricht, verbunden mit Schreibeübungen; wöchentlich 3 Stunden;
- d) Kopfrechnen, Trennung und Verbindung der Zahlen zuerst unter, dann über 10 bis 100, durch manigfaltige Beispiele fest eingeübt; wöchentlich 3 Stunden;
- e) Moralistische Erzählungen, worunter auch biblische, die sich für dieses Alter eignen; wöchentlich 2 Stunden;
- f) Nüsswendiglernen schöner Lieder und Verse, welche an die Wandtafel geschrieben, und am Anfang und beim Schlusse des täglichen Unterrichtes von den Kindern einige Male deutlich und gut betont durchgesprochen werden, wodurch sie sich unvermerkt dem Gedächtnisse einprägen.

§. 42. An Lehrmitteln bedarf diese Klasse:

- a) Für die Unterabtheilung ein zweites Heft der Fibel, enthaltend Buchstabüübungen in zwei- und mehrsyb-

bigen Wörtern und Leseübungen in den allereinfachsten Sätzen; für die Oberabtheilung den ersten Theil eines neueinzuführenden Lesebuches, das bei den einfachsten Sätzen beginnt und dann stufenweise zu größern Sätzen und kleinen Abschnitten, Erzählungen u. s. w. führt;

- b) eine hinlängliche Anzahl Vorlegeblätter, beginnend bei den großen Buchstaben und bis zu einfachen Sätzen führend;
- c) zwei große Tafeln für den Lehrer, kleine Schiefer-tafeln für die Kinder, beide auf der einen Seite doppelt linirt.

§. 43. Beim Uebertritte der Kinder aus der 2ten in die 3te Klasse wird gefordert, daß dieselben

- a) eine ziemliche Anzahl Sprüche und kleine sittlich-religiöse Gedichte auswendig wissen;
- b) ganze Sätze, kleinere Aufsätze und Erzählungen mit einiger Fertigkeit und ordentlicher Betonung lesen;
- c) kleine Sätze mit Anwendung der kleinen und großen Buchstaben leserlich und richtig schreiben;
- d) Additions- und Subtraktionsexempel unter 100 im Kopfe berechnen und auflösen, und
- e) die Lehre von den Lauten und Sylben, von den einfachen und zusammengesetzten Wörtern inne haben und abwesende, aber früher gesehene Gegenstände mit Hülfe des Gedächtnisses und der Phantasie mündlich beschreiben können.

Dritte Klasse.

§. 44 und 45. Diese Klasse besteht aus 2, höchstens 3 Abtheilungen und bekommt täglich 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stunden, also wöchentlich 27 bis 30 Stunden Unterricht. Unterrichtsgegenstände sind:

- a) das Lesen, mit besonderer Sorgfalt behandelt, wöchentlich 12 Stunden;
- b) das Schönschreiben, wöchentlich 6 Stunden;
- c) das Rechnen. Additions- und Subtraktionsexempel im Kopfe, deren Summe 100 übersteigt; dann das Numeriren, Addiren und Subtrahiren mit Ziffern; dann das Multipliziren (und Dividiren) zuerst im Kopfe, dann mit Ziffern, wöchentlich 5 Stunden;

- d) deutsche Sprachlehre (anstatt des Anschauungsunterrichts, wöchentlich 5 Stunden;
- e) Bibellektion, nach Rauschenbusch, verbunden mit
- f) dem Auswendiglernen und Rezitiren von Sprüchen und Liederversen, beide Fächer wöchentlich 2 Stunden.

§. 46. Die 3te Klasse bedarf folgende Unterrichtsmittel:

- a) einen 2ten Theil des Lesebuches;
- b) Vorlegeblätter von ganzen, größern und kleinen Sätzen in genugsaamer Zahl;
- c) die biblischen Historien von Rauschenbusch;
- d) 2 oder 3 große Tafeln für den Lehrer, Schiebertafeln für die Kinder, jedoch nicht mehr doppelt liniert.

§. 47. Bei der Beförderung der Kinder aus der 3ten in die 4te Klasse sollten sie

- a) die Sprüche und Lieder, welche sie früher auswendig wußten, mit einer schönen Anzahl neuer vermehrt,
- b) im Lesen die größte Schwierigkeit überwunden haben, so auch
- c) im Schreiben ganzer Sätze eine ordentliche Fertigkeit besitzen;
- d) im Rechnen bis zur Multiplikation mit Ziffern;
- e) in der Sprachlehre den einfachen Satz mit allen seinen Bestandtheilen und möglichen Bestimmungen, sowohl des Subjekts als Prädikats, mit Ausnahme des Dativs und Akkusativs und den vorwörtlichen Bestimmungen kennen, und im Auflösen desselben in seine einzelne Theile, im Zusammenfügen der Satztheile zu einem ganzen Satze, und in Auffindung eigener Sätze vielseitig geübt sein, auch in der Rechtschreibung, im Niederschreiben angehörter Erzählungen, im schriftlichen Auffassen kleiner Beschreibungen und Aufsätze einige Gewandtheit erlangt haben.

Vierte Klasse.

§. 48 und 49. Diese Klasse besteht aus 3 Abtheilungen und hat täglich $5\frac{1}{2}$ — 6, also wöchentlich 30 bis 33 Unterrichtsstunden. Gemeinsam haben alle 3 Abtheilungen:

- a) Bibellektion und Rezitiren, wöchentlich 4 Stunden;

b) Geschichts- und Geographie, wöchentlich 2 Stunden ;					
c) Gesang,	3	"			
Besonders hat jede Abtheilung					
d) Lesen,	5	"			
e) Schönschreiben,	5	"			
f) Rechnen,	5	"			
g) deutsche Sprachlehre,	5	"			
h) Raumlehre,	3	"			

§. 50. Das Unterrichtsmaterial, welches hier nöthig ist, besteht in Folgendem :

- a) der 3te Theil des Lesebuchs ;
- b) biblische Historien von Rauschenbusch ;
- c) Vorlegeblätter zur deutschen und lateinischen Schönschrift ;
- d) Vorlegeblätter zum deutschen Sprachunterricht ;
- e) ein Exemplarbuch oder Exemplertäfelchen beim Rechnen für die Kinder, und ein Schlüssel für den Lehrer ;
- f) die einfachsten geometrischen Formen, z. B. das Dreieck, Quadrat u. s. w. in großem Format gezeichnet, und auf Karton aufgezogen ; ferner das Parallelepipedum, das Prisma und die Walze, bestehend aus Holz oder Pappe, zum Behuf des Unterrichts in der Raumlehre ;
- g) Nägelis Tabellenwerk zur theoretischen Einübung des Gesanges ;
- h) eine große Karte der Schweiz, eine Karte von Palästina und ein großer Erdglobus.

Wie weit diese Klasse die Kinder zu führen habe, besagt §. 17.

Allgemeine Anmerkung zu §. 36 bis 50.

In der hier dargestellten Organisation der Primarschule liegen offenbar noch mehrere Gebrechen, und das für jede Klasse sehr leicht erreichbare Ziel ist dadurch viel zu weit herunter gerückt worden. Ein Hauptgebrechen ist die übermäßig viele Zeit, die in den ersten Klassen auf das Lesen und Schönschreiben verwendet wird. Dieser Ubelstand wird ganz vorzüglich durch die mangelhafte Methode hervorgerufen. Würde in der ersten Klasse der Leseunterricht nach der Lautirmethode und

durch alle Klassen in den bloßen Übungsstunden nach dem Monitoren-System *) betrieben, so würde wenigstens $\frac{1}{3}$ Zeit erspart werden können, und die Kinder doch weit schneller sich eine vollkommene Lese-fertigkeit aneignen; dafür kann der Unterzeichneter, gestützt auf vielfältige eigene und fremde Erfahrungen, bürgen. Ist unter der Rubrik Schönschreiben bloß der eigentliche Schönschreibunterricht nach Vorlegeblättern zu verstehen, so wird auch diesem Fache viel zu viel Zeit geopfert. In der 2ten, 3ten und 4ten Klasse sollten 2 — 3 Schönschreibestunden wöchentlich vollkommen genügen; die übrigen Stunden sollten schriftlichen Sprachübungen und Aufsätzen gewidmet werden, wobei der Lehrer nur strenge darauf zu achten hat, daß diese Skripturen ebenfalls recht schön und ordentlich gemacht werden; dann wird der Zweck eben so gut — ja noch weit besser, als auf die andere Weise erreicht. Nicht genug kann der einfache Grundsatz wiederholt werden: durch Schreiben lernt man schreiben, und durch Lesen lernt man lesen.

Nach meinem Dafürhalten sollte und könnte sich die Organisation des Unterrichtsganges folgender Maßen gestalten.

Erste Klasse.

- a) Anschauungsunterricht, wöchentlich 3 Stunden.
- b) Leseunterricht, " 8 "

In der untersten Abtheilung gibt der Lehrer 4 — 5 Stunden nach der Lautirmethode, in unmittelbarer Verbindung mit dem Schreibunterrichte, selbst, 3 — 4 Stunden in kleinen Abtheilungen durch Monitoren.

In den folgenden Abtheilungen lässt er nur 3 Stunden die Kinder einzeln lesen, die übrigen 5 Stunden in ganz kleinen Abtheilungen unter der Aufsicht von Monitoren.

Bei dieser Methode und Einrichtung müssen die fleißigeren Kinder dahin kommen, daß sie in Zeit eines Jahres nicht nur einsylbige, sondern alle vielsylbigen Wörter in jedem beliebigen Buche lesen können.

*) Ueber beides wird ein besonderer Aufsatz in den Schulblättern nähere Kunde geben.

Da die Kinder bei dieser Einrichtung sehr viel Uebung im Lesen bekommen, so sorge man schon auf dieser Stufe für fleißigen Wechsel des Lesestoffes, sonst lernen sie in den kleinen Fibeln und Wandfibeln die Wörter und Sätze auswendig, was nicht taugt.

c) Schreiben, wöchentlich 5 Stunden.

Im 2ten Halbjahre schreiben die Kinder schon einzelne Wörter und Sätzchen aus der Anschauungslehre aus dem Kopfe auf ihre Tafeln.

d) Rechnen; wöchentlich 3 Stunden.

Versteht der Lehrer seine Sache, so sollen die Kinder schon im 1sten Schuljahre auch die einfachen Additions- und Subtraktionsübungen der Zahlen unter 100 inne bekommen. — Auch hier muß besonders für das Abfragen (ungefähr die halbe Zeit) das Monitoren-System in Anwendung gebracht werden.

e) Formenlehre und Zeichnen, in Verbindung mit dem Schreibunterrichte, wöchentlich 1 — 2 Stunden.

f) Erzählen und Rezitiren, wie oben, wöchentlich 1 Stunde.

Zweite Klasse.

a) Lesen, wöchentlich 8 Stunden.

Davon werden 3 Stunden dem Einzeln-Lesen, verbunden mit Abfragen und Erklären, und 5 Stunden dem Lesen in kleinen Abtheilungen unter Monitoren gewidmet. Letztere Uebung kann von allen Abtheilungen der ganzen Klasse gleichzeitig vorgenommen werden, und wenn in 20 Abtheilungen zugleich gelesen wird, so stört das den Unterrichtsgang nicht im mindesten, wenn nur der Lehrer die Monitoren (die Fähigsten aus der gleichen Klasse) gut wählt und beständig selbst nachsieht. Bei dieser Einrichtung bekommen die Kinder wenigstens 12 Mal mehr Uebung im Lesen; es läßt sich also mathematisch erweisen, daß die Lese-fertigkeit dadurch unendlich gewinnen muß, wofür auch die Erfahrung spricht. — Auch hier sorge man für fleißigen Wechsel des Lesestoffes. Man halte wenigstens vier bis fünf verschiedene Lesebücher in Bereitschaft, um immer andern Stoff unterlegen zu können.

Schon in dieser Klasse soll und muß bei dieser Einrichtung eine vollkommene Lesefertigkeit mit Berücksichtigung einer guten Betonung erzielt werden.

Die folgenden Klassen sollen nur noch die erworbene Fertigkeit erhalten und für Aneignung von Real-Kenntnissen benützen.

- b) **Schönschreiben**, 3 Stunden. Mehr, als genug. Die andern 3 Stunden sollen auch zum Schreiben, aber aus dem Kopfe in Verbindung mit dem Sprachunterrichte verwendet werden.
- c) **Anschaungsunterricht** soll hier schon mit Sprachübungen verbunden, und darauf wenigstens 6 Stunden verwendet werden, und zwar 3 Stunden wenigstens zu schriftlichen Uebungen. Auch hier können, wenn der Lehrer präparirten Lehrstoff hat, unter gewissen Modifikationen, bisweilen Monitoren gebraucht werden.
- d) **Rechnen**, wöchentlich 4 Stunden. Additions- und Subtraktionsübungen der Zahlen, von 1 bis 100, auch darüber hinaus. Kenntniß des Zehnersystems; Kenntniß der Darstellung der Zahlen durch Ziffern. Multiplikations- und Divisionsübungen im Kopfe.

Am Schlusse des Kurses sollten Kinder die Uebungen meines Lehrbuches von §. 1 bis 8, und 15 bis 17 vollständig inne haben.

- e) **Fermentlehre und Zeichnen**, wöchentlich 3 Stdn.
- f und g) **Moralische Erzählungen und Rezitiren**, wie oben.

Dritte Klasse.

- a) **Lesen**, wöchentlich 8 Stunden.

Davon verwende man 4 Stunden, wie oben, zur fortgesetzten Uebung der Lese fertigkeit nach dem Monitoren system gleichzeitig durch alle Abtheilungen, mit beständigem Wechsel des Lesestoffes. Vier andere Stunden verwende man zum Einzeln- Lesen, wie oben, verbunden mit dem Abfragen und Hinweisen auf den Inhalt. Hier muß theils die schon gewonnene Fertigkeit befestigt, theils der Hauptzweck alles Lesens, das Ergreifen und Inschaufnehmen des Inhalts, angestrebt werden.

- b) Schönschreiben, wöchentlich 2 bis 3 Stunden.
- c) Rechnen, wöchentlich 6 Stunden. Das schriftliche Addiren und Subtrahiren. Das Multipliziren und Dividiren im Kopfe und mit Ziffern. Ebenso die Uebungen des Theilens.

Am Schlusse des Kurses sollten die Kinder alle Uebungen meines Lehrbuches bis zum §. 40 durchgemacht haben.

- d) Deutsche Sprache, wöchentlich 6 bis 7 Stunden, verbunden mit schriftlichen Uebungen.

Am Schlusse des Kurses sollten die Kinder die Formenlehre und die einfache Satzlehre größtentheils inne haben, und insondere die Fertigkeit besitzen, den durch vielseitige Uebung ihnen mitgetheilten Sprachstoff auch schriftlich richtig auszudrücken.

- e) Bibellektion und Rezitiren, wie oben, 2 Stunden.

- f) Formenlehre und Raumlehre, 2 Stunden.

- g) Handzeichnen, 1 bis 2 Stunden.

Diese beiden Fächer dürfen als Hauptfächer auf dieser Stufe durchaus nicht fehlen.

- h) Geographie, 1 bis 2 Stunden.

Vierte Klasse.

Den Stundenplan für diese Klasse würde ich größtentheils in seinem Bestande lassen. Nur folgende Abänderungen würde ich vorschlagen :

- a) Eine Lesestunde sollte gleichzeitig in allen Abtheilungen nach dem Monitorenystem zur Uebung der Lesefertigkeit verwendet werden. Für das Einzeln-Lesen sollten 3 Stunden genügen.
- b) Dem Schönschreiben sollten nur 2 Stunden gewidmet, und die dadurch gewonnenen Stunden, eine dem Rechnen, und eine der deutschen Sprache zugeschieden werden.
- c) Es sollten wenigstens 2 Stunden dem Handzeichnen gewidmet werden. Im Rechnen sollte auf dieser Stufe, außer der Proportionslehre, auch noch die Bruchlehre vorgenommen werden können.

Hat der Unterricht in den früheren Klassen geleistet, was er sollte, so sollte dann auch das Ziel auf dem Gebiete der Sprache etwas weiter hinausgerückt werden.

Die Wort- und Satzfolge der deutschen Sprache.

Es bedarf wohl keiner Entschuldigung, wenn ich es unternehme, die unserer Muttersprache eigenthümliche Wort- und Satzfolge in diesen Blättern zu erörtern. Die Sprachlehren, welche dem Volksschullehrer gewöhnlich zur Hand sind, geben hierüber selten Aufschluß; die Wort- und Satzfolge wird gewöhnlich als eine gegebene Form dargestellt, in der sich der denkende Verstand nun einmal bewegt; ja, es scheint in diesem Gebiete eine von Vielen mißverstandene Willkür zu herrschen, die sich jedoch bei näherer Betrachtung der Sache in einen ganz folgerechten und wohlgegrundeten Zusammenhang auflöst.

Wortfolge des einfachen Satzes.

§. 1.

Wortfolge des Erzählsatzes.

Der erste und auch jetzt noch der wichtigste Gebrauch der Sprache besteht im Mittheilen, Erzählen. Der Erzählsatz ist daher die Grundlage aller übrigen Satzformen.

a) Ich lasse zunächst einige Sätze folgen, welche die einzelnen Satzglieder nach und nach in der Ordnung vorführen, wie wir gewöhnlich sprechen.

- 1) Die Sonne scheint.
- 2) Die Blume gefällt dem Kinde.
- 3) Der Mond erhellt die Nacht.
- 4) Die Sonne scheint angenehm.
- 5) Das Kind weint vor Schmerzen.
- 6) Der Mond geht auf.
- 7) Das Kind freut sich.
- 8) Der Knabe kann schreiben.
- 9) Er weigert sich zu kommen.

Der Satzgegenstand (Subjekt) ist das einzige unbegogene Wort; von ihm wird ausgesagt, und er steht daher auf der ersten Stelle. Die Aussage bezieht sich auf den Satzgegenstand, folgt ihm nach und steht also auf der